17. Ift ein Unfall, den ein Beamter auf dem Bege nach ber Dienststelle erleidet, ein im Dienst erlittener Betriebsunfall im Sinne von § 1 Abs. 1 des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901?

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl) w. B. (RL). III 551/21.

I. Landgericht Botsbam. — II. Rammergericht Berlin.

Die Rlägerin, welche Telegraphengehilfin bei bem Bostamt in B. ift und bie Gigenichaft einer Reichsbeamtin hat, murbe am 8. Nanuar 1920 auf bem Bege von ihrer Wohnung nach ber Dienfiftelle, wo fie ben Rachmittagebienst antreten wollte, von einem Rabfahrer angefahren; fie fturgte bin und fiel mit bem Ropf auf bas Strafen-Das Reichspostministerium hat es burch Befcheib 3. Mai 1920 abgelehnt, ben Unfall als Betriebsunfall anzuerkennen. Die Rlagerin, welche burch bas Borkommnis nervenleibenb geworben fein will. forbert beshalb bie Feststellung ber Berpflichtung bes Deutschen Reichs, ihr wegen ber Unfallfolgen nach Maggabe ber gesetlichen Bestimmungen, insbefonbere bes Unfallfürforgegesetes bom 18. Suni 1901, Fürforge ober Entichabigung zu gewähren. Pag Landgericht wies die Klage ab, das Rammergericht gab ihr ftatt. Auf bie Revision bes Beklagten wurde bie Enticheibung bes Landgerichts mieber bergeftellt. Grunbe:

Die Klägerin erstrebt mit ihrer Klage die Feststellung des Rechts auf Gewährung von Pension gemäß dem Beamtenunsallsürsorgegeset, vom 18. Juni 1901, salls sie infolge des ihr zugestokenen Unfalls dienstunsähig werden oder in der Erwerdsfähigseit beeinträchtigt werden sollte. Der Klage stehen prozessuale, aus § 256 BHD, herzuleitende Bedenken nicht entgegen (KBB. Bd. 86 S. 375). Der geltend gemachte Anspruch ist aber sachlich nicht begründet, weil ein im Dienst erlittener Betriedsunsall im Sinne von § 1 des bezeichneten Gesetzes nicht vorliegt. Diese gesehliche Boraussehung ist in derselben Weise abzugrenzen, wie der Begriff des Betriedsunsalls in den früheren Unfallversicherungsgesehen und in § 544 RBD. (JB. 1908 S. 315

Nr. 28, RG3. Bb. 75 S. 15, Bb. 81 S. 58). Er umfaßt alle Un= fälle bei Betrieben ober Tatiakeiten, welche ber Berlicherung unterliegen. und ichließt bemnach biejenigen Unfalle von fich aus, welche fich bei Borgangen ereignen, bie noch nicht bem Betriebe felbit bienen, fonbern ihn erst ermöglichen sollen. Deshalb fallen unter biefen Begriff Unfälle ber Berficherten, die fich auf dem Brae von ihrer Bobnung nach ber Betriebsftätte zutragen, nur ausnahmsweise und zwar nur bann. wenn ber Gang nach feiner zweifellofen und unmittelbaren Amedbestimmung im Ausammenhang mit bem Betrieb und in beffen Intereffe erfolgt. Diese Rechtsanschauung entspricht ber ftanbigen Rochtfprechung bes Reichsversicherungsamts, bas bis in bie neueste Reit an ihr festgehalten hat (Handbuch ber Unfallverf., 3. Aufl., Bb. 1 S. 109 Nr. 51. Erganzungsband bagu S. 8 oben, Amtl. Rachr. ber RBA. 1920 S. 387). Auch bas Reichsgericht hat fich zu ihr bereits bekannt (SB. 1916 S. 496 Nr. 12). Die Unnahme bes Berufungerichters. bak bas Reichsgericht bei ber Anwenbung bes § 1 bes erwähnten Gefetes von ber gegenteiligen Auffaffung ausgegangen fei, ift nicht zutreffend. In bem Urteil RG3. Bd. 54 S. 191 wird zu ber Frage. ob ber Beg bes Beamten bon ber Bohnung zur Dienftflatte bem Betriebsbienft zuzurechnen ift, nicht enbgultig Stellung genommen, wie benn bei ber Lage bes bortigen Falls auch teine Beranlaffung hierzu bestand. In ber Begrundung zu bem Urteil RG3. Bb. 75 G. 10 beifit es awar, es fei auch ber notwendige ordnungemäßige Beg gur Betriebsftatte in bie Betriebsbeichaftigung einzubeziehen (G. 15). Die Erwägung ist aber, wie schon in bem oben erwähnten Urteil 328, 1916 S. 496 bervorgehoben wird, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entideibend für bie Unnahme eines im Dienft erlittenen Betriebsunfalls ift bort vielmehr bie Tatfache gewesen, daß bie Reise, auf melder ber klagende Beamte verungludte, eine Dienftreise mar. Gine folde fallt in ben Bereich ber Dienstbeichäftigung ebenfo, wie eine bon einem verficherten Urbeiter auf Beranlaffung bes Arbeitgebers im Intereffe bes Betriebs unternommene Reise als Betricbetariafeit anzusehen ift (Handb. ber Unfallverf. Bb. 1 S. 97 Rr. 43). Der Unfall ber Rlagerin wurde baber als Unterlage für ben Unfpruch auf Unfallpenfion nur ausreichen, wenn befondere Umftanbe vorlagen, bie ben Gang nach bem Telegraphenamt als einen Beftanbteil bes Betriebsbienstes erscheinen ließen. Solche find jedoch von der Alagerin nicht bargelegt worben und auch aus ben Ergebniffen ber Streitverbandlung in ben Borinstangen nicht zu erseben.